

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1990/1/9 100bS369/89,  
100bS64/90, 100bS114/98g,  
100bS311/98b, 100bS51/10p**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.01.1990

## Norm

ASVG §255 Ba

## Rechtssatz

Es kommt für die Beurteilung der Verweisbarkeit nur auf den tatsächlichen Inhalt der erlernten oder angelernten Tätigkeit an, nicht aber darauf, ob diese - inhaltlich gleiche - Tätigkeit nun im landwirtschaftlichen, gewerblichen, industriellen, privaten oder im Verwaltungsbereich ausgeübt wird. Ebenso wie Versicherte ihren erlernten oder angelernten Beruf in jeder der genannten Sparten ausüben können, können sie auch auf jene inhaltliche gleiche oder ähnliche Tätigkeit in allen diesen Bereichen verwiesen werden, wenn ihre Arbeitsfähigkeit hierzu ausreicht.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 369/89  
Entscheidungstext OGH 09.01.1990 10 ObS 369/89  
Veröff: SSV-NF 4/2
- 10 ObS 64/90  
Entscheidungstext OGH 26.06.1990 10 ObS 64/90  
nur: Es kommt für die Beurteilung der Verweisbarkeit nur auf den tatsächlichen Inhalt der erlernten oder angelernten Tätigkeit an. (T1)
- 10 ObS 114/98g  
Entscheidungstext OGH 31.03.1998 10 ObS 114/98g  
Vgl auch
- 10 ObS 311/98b  
Entscheidungstext OGH 20.10.1998 10 ObS 311/98b  
Vgl auch
- 10 ObS 51/10p  
Entscheidungstext OGH 13.04.2010 10 ObS 51/10p  
nur T1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0084441

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

07.06.2010

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)